

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: ArbGG 1953 §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 1; ZPO § 554a

Leitsätze:

1. Die Zulassung muß Bestandteil des Urteils sein.
2. Das Urteil endet mit den Unterschriften der bei seinem Erlaß beteiligten Richter, so daß ein unterhalb dieser Unterschriften stehender Satz nicht mehr Bestandteil des Urteils ist. Das gilt auch für die Zulassung.

Aktenzeichen: 2 AZR 105/58

Beschluß des BAG vom 26. Juni 1958

LAG Bayern,
Sitz Nürnberg



2 AZR 105/58

Ber.Reg.-Nr. N 286/57/V
(Bayern, Sitz Nürnberg)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 26. Juni 1958 beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern, Sitz
Nürnberg, vom 14. Februar 1958 - Ber.Reg.
Nr. N 286/57/V - wird auf Kosten des Klägers
als unzulässig verworfen.

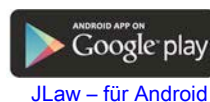
G r ü n d e :

Die Revision musste als unzulässig verworfen werden,
weil sie nicht statthaft ist. Eine Zulassung der
Revision ist entgegen der Ansicht des Klägers nicht
erfolgt.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der auf der Ausfertigung des angefochtenen Urteils unter den Unterschriften der Richter stehende Vermerk: "Gegen dieses Urteil wird die Revision nach Maßgabe beiliegender Belehrung zugelassen" besagt eindeutig, daß dem Vermerk keine selbständige Bedeutung beizumessen ist; vielmehr soll er eben nur "nach Maßgabe der beiliegenden Belehrung" beachtlich sein. Daß in der vorliegenden Sache die Revision kraft Zulassung statthaft sein sollte, ist jedoch der beigefügten Belehrung .. trotz des Wortlautes von § 9 Abs. 4 ArbGG ist die Beifügung selbst vollauf genügend (BAG 1, 232 / 235, 236 /) .. nicht zu entnehmen. Sie bringt lediglich allgemeine Hinweise, unter welchen Voraussetzungen gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte die Revision an das Bundesarbeitsgericht zulässig ist. Eine Formulierung, die Revision werde "nach Maßgabe beiliegender Belehrung" zugelassen, enthält aber als solche keine Zulassung; sie weist einfach nur auf die Belehrung hin. Liegt in dieser Formulierung aber keine Zulassung, kann die Vor- nahme einer Zulassung auch nicht aus einem Satz der Belehrung entnommen werden, die Revision finde statt, "wenn das Landesarbeitsgericht die Revision im Urteil zugelassen hat." Aus dem Vermerk kann daher unter keinen Umständen gefolgert werden, daß die Revision gegen das angefochtene Urteil auf Grund einer selbständigen Zulassung im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft sein soll.

Aber selbst wenn man aus dem Zusatz auf der Ausfertigung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts entnehmen wollte, die Revision sei im vorliegenden Falle zugelassen, würde dieser Vermerk nicht die Voraussetzung einer Zulassung i.S.d. § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG erfüllen. Die Zulassung einer Revision kann nämlich nur im Urteil erfolgen, und zwar muss sich zumindest aus den Urteilsgründen eindeutig ergeben, daß das Landesarbeitsgericht die Revision zulassen wollte. Die Zulassung muss also Bestandteil des Urteils sein. Ein Urteil endet nun mit den Unterschriften der bei seinem Erlass beteiligten Richter (vgl. für den insoweit gleichliegenden Fall der Zulassung einer Rechtsbeschwerde gem. § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG: BAG 1, 33 / 34 /). Der auf der



.. 3 -

110

Ausfertigung der angefochtenen Entscheidung stehende Satz, aus dem der Kläger eine Zulassung der Revision entnehmen zu können glaubt, steht aber nun einmal unterhalb der Unterschriften der Richter und ist auch äusserlich als eigener Vermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kenntlich gemacht. Er wird durch die Unterschriften der beteiligten Richter nicht gedeckt und kann daher, weil er kein Bestandteil des Urteils mehr ist, die Zulassung der Revision nicht begründen.

Der Kläger hat nicht behauptet, daß die von ihm angefochtene Entscheidung von einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts, eines Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes abweiche und auf dieser Abweichung beruhe. Die Revision kann daher auch nicht auf Grund einer Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG statthaft sein. Da der Wert des Streitgegenstandes 2.762,-- DM beträgt und damit die in der ordentlichen bürgerlichen Gerichtsbarkeit geltende Revisionsgrenze nicht erreicht, ist schliesslich die Statthaftigkeit der Revision wegen des Streit- und Beschwerdewertes nicht gegeben.

gez. Dr. Müller

Dr. Boldt

Dr. Stumpf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)